

## **Berufsordnung für Apotheker der Apothekerkammer Mecklenburg-Vorpommern**

v. 1. Juli 1997 (Amtl. Anz. 5. 475), geändert am 25. September 2002  
(Amtl. Anz. 5. 1664), zuletzt genehmigt durch das Sozialministerium  
Mecklenburg-Vorpommern am 16. September 2002

Aufgrund des § 23 Abs. 2 Ziff. 1 in Verbindung mit § 33 des Heilberufgesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 22. Januar 1993 (GVOB1. M-V, 5. 62), geändert durch § 33 Abs. 2 des Gesetzes vom 19. Juli 1994 (GVOB1. M-V, 5. 747) hat die Kammerversammlung am 1. Dezember 2001 folgende Satzung zur Änderung der Berufsordnung für Apotheker der Apothekerkammer Mecklenburg-Vorpommern vom 1. Juli 1997 (Amtsbl. M-V/AAz. 5. 473) mit Genehmigung des Sozialministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern beschlossen:

### **Präambel**

Der Apotheker übt einen freien Heilberuf aus und erbringt seine Leistung aufgrund besonderer beruflicher Qualifikation und ethischer Verpflichtung in persönlicher Verantwortung und fachlicher Unabhängigkeit.

Ihm obliegt die Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Arzneimittelversorgung der Bevölkerung. Damit dient er der Gesundheit des einzelnen Menschen und des gesamten Volkes und erfüllt so eine öffentliche Aufgabe.

Er unterliegt dabei spezifischen berufsrechtlichen Bedingungen.

Die Berufsordnung gilt sinngemäß für Apotheker in allen Tätigkeitsbereichen.

### **§1**

(1) Der Apotheker ist verpflichtet seinen Beruf gewissenhaft auszuüben. Er hat sich so zu verhalten, dass er dem Vertrauen gerecht wird, das ihm im Zusammenhang mit dem Beruf entgegengebracht wird.

Der Apotheker hat die Interessen und das Ansehen des Berufsstandes und des Betriebes, in dem er tätig ist, zu wahren. Er ist verpflichtet, sich gegenüber den Angehörigen seines Berufes kollegial zu verhalten.

(2) Der Apotheker, der seinen Beruf ausübt, hat die Pflicht, sich so fortzubilden, wie es die Fortschritte der Wissenschaft und die Entwicklung seines Fachgebietes erforderlich machen. Der Apotheker sollte seine Fortbildung in geeigneter Form nachweisen können.

(3) Der Apotheker ist verpflichtet, die Mitarbeiter entsprechend ihrer Ausbildung und ihren Kenntnissen anzuleiten.

(4) Der Apothekenleiter hat für den qualifikationsgerechten Einsatz der Mitarbeiter und für ihre berufliche Fortbildung Sorge zu tragen.

(5) Jeder Apotheker ist verpflichtet, die von ihm verantwortlich übernommene Ausbildung von Personen mit der gebotenen Sorgfalt nach den entsprechenden Vorgaben durchzuführen und die erforderlichen Anleitungen zu geben.

Wird die Ausbildung ganz oder teilweise auf Mitarbeiter der Apotheke übertragen, so hat sich der Apothekenleiter von der ordnungsgemäßen Durchführung zu überzeugen.

## **§2**

(1) Der Apothekenleiter ist verpflichtet, die für die Ausübung seines Berufes geltenden Gesetze, Verordnungen und sonstigen Rechtsvorschriften sowie das Satzungsrecht der Apothekerkammer zu beachten und darauf gegründete Richtlinien und Anforderungen zu befolgen. Die Mitarbeiter sind im erforderlichen Umfang zu unterrichten.

(2) Für die Eröffnung und Verlegung einer Apotheke ist die Erlaubnis des Sozialministeriums einzuholen.

(3) Der Apotheker ist verpflichtet, seine Apotheke unter Beachtung des Ladenschlussgesetzes so geöffnet zu halten, dass der allgemeine Versorgungsauftrag erfüllt wird.

(4) Der Apotheker ist verpflichtet, seine Apotheke entsprechend der Dienstbereitschaftsanordnung der Apothekerkammer dienstbereit zu halten.

(5) Jeder Apothekeninhaber ist verpflichtet, eine ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen.

## **§3**

Der Apotheker ist zur Verschwiegenheit über alle Vorkommnisse verpflichtet, die ihm in Ausübung seines Berufes bekannt werden. Das gilt nicht, wenn höherrangiges Recht von der Verschwiegenheitspflicht befreit. Der Apotheker hat darüber hinaus alle unter seiner Leitung tätigen Personen, die nicht der Berufsordnung unterliegen, zur Verschwiegenheit zu verpflichten und dieses schriftlich zu dokumentieren.

## **§4**

(1) Der Apotheker ist verpflichtet, bei der Ermittlung, Erkennung und Erfassung von Arzneimittelmängeln und -risiken mitzuwirken. Er hat seine Feststellungen oder Beobachtungen der Arzneimittelkommission der Deutschen Apotheker unverzüglich mitzuteilen.

Die Meldepflicht nach § 21 Ziff. 3 ApBetrO bleibt davon unberührt.

Hinweise der Arzneimittelkommission zu Arzneimitteln, Arzneimittelmängeln und -risiken sind zu beachten.

(2) Der Apotheker ist verpflichtet, an der unverzüglichen Weitergabe von Informationen im Rahmen des Informationssystems der Apothekerkammer mitzuwirken.

## §5

(1) Der Apotheker arbeitet in Ausübung seines Berufes mit den Personen und Einrichtungen des Gesundheitswesens und der sozialen Betreuung kollegial zusammen.

(2) Unzulässig sind jedoch Vereinbarungen, Absprachen oder schlüssige Handlungen, die eine bevorzugte Belieferung mit Arzneimitteln, die Zuführung von Patienten, die Zuweisung von Verschreibungen oder die Abgabe von Arzneimitteln ohne volle Angabe der Zusammensetzung zum Gegenstand oder zur Folge haben können. Darüber hinaus ist es untersagt, durch Rat, Tat oder Organisationshilfe oder Zuwendungen daran mitzuwirken, dass die freie Wahl der Apotheke eingeschränkt oder beseitigt wird.

## §6

Der Apotheker ist verpflichtet, durch Information und Beratung der Kunden, der Patienten und der Ärzte seine Mitverantwortung bei der Arzneimitteltherapie konsequent wahrzunehmen.

Er setzt weiterhin seine Kenntnisse gegenüber dem Bürger ein, dem Fehlgebrauch von Arzneimitteln zu begegnen, ihn in der Selbstmedikation und bei der Anwendung von Hilfsmitteln zu beraten und im Bereich der Gesundheitsvorsorge Hinweise zu geben.

## §7

Die Ausübung der Heilkunde verstößt gegen die Berufspflichten des Apothekers. Unberührt davon bleibt die Pflicht zur Leistung der Ersten Hilfe.

## §8

(1) Der Apotheker ist berufen, die ordnungsgemäße und sichere Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln zu gewährleisten. Er ist verpflichtet, sein eigenes wirtschaftliches Interesse dieser Aufgabe nachzuordnen. Die Bevölkerung soll darauf vertrauen dürfen, dass der Apotheker — obwohl auch Gewerbetreibender — sich nicht von Gewinnstreben beherrschen lässt, sondern seine Verantwortung im Rahmen der Gesundheitsberufe wahrnimmt. Werbung für die Apotheke muss angemessen sein und deshalb mit den Besonderheiten des Apothekerberufes vereinbar sein. Sie darf den Vorrang der Arzneimittelversorgung nicht in Frage stellen, die berufliche Integrität des Apothekers nicht gefährden und das Vertrauen der Öffentlichkeit in die sachgerechte Wahrnehmung seiner Berufspflichten nicht nachteilig beeinflussen.

Werbemaßnahmen sind in jedem konkreten Einzelfall an diesen Grundsätzen zu messen.

(2) Wettbewerb ist verboten, wenn er unlauter ist oder wenn er eine Werbung zum Inhalt hat, die irreführend ist, oder nach Form, Inhalt oder Häufigkeit unangemessen wirkt oder einen

Mehrverbrauch oder Fehlgebrauch von Arzneimitteln begünstigt.

(3) Neben den Grundsätzen des Gesetzes über die Werbung auf dem Gebiet des Heilwesens und des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb gelten folgende Punkte:

1. Unzulässig ist das Werben mit einer besonderen Stellung der eigenen Apotheke, der eigenen Person oder des Apothekenpersonals und das Werben mit besonderen Kenntnissen oder Leistungen, welches über eine sachliche Information hinausgeht.
2. Unzulässig ist eine Werbung mit Selbstverständlichkeiten, d.h. mit Leistungen, die sich aus dem gesetzlichen Auftrag für den Apotheker herleiten lassen.
3. Unzulässig ist das Anwenden oder Dulden von Bezeichnungen beim Vertrieb oder Anpreisen von Arzneimitteln oder apothekenüblichen Waren zu dem Zweck, die Bevorzugung einer bestimmten Apotheke zu erreichen.
4. Unzulässig ist das Überlassen von Flächen für Verkauf— oder Dienstleistungszwecke an Dritte sowie das entgeltliche Überlassen von Werbeflächen.
5. Unzulässig sind Verträge, Absprachen, Sondervereinbarungen, Maßnahmen, die bezwecken oder zur Folge haben können, andere Apotheken von der Belieferung oder Abgabe von Arzneimitteln, apothekenüblichen Waren oder Informationsmaterial ganz oder teilweise auszuschließen.
6. Die Werbung für apothekenpflichtige Arzneimittel ist unzulässig.
7. Bei der Werbung für freiverkäufliche Arzneimittel hat der Apotheker seiner berufstypischen Verantwortung für die Verhinderung von Arzneimittelfehlgebrauch in besonderem Maße gerecht zu werden.
8. Werbung für freiverkäufliche Arzneimittel und apothekenübliche Waren muss sich im Rahmen der üblichen Werbung anderer Anbieter gleicher Waren halten.
9. Bei allgemeiner Preiswerbung (z.B. »Aktionspreise«, »Sonderpreise«) muss auf die Einheitlichkeit des Abgabepreises für Arzneimittel, die der Arzneimittelpreisverordnung unterliegen, hingewiesen werden.
10. Unzulässig ist das Abgehen von dem sich aus der Arzneimittelpreisverordnung ergebenden einheitlichen Apothekenabgabepreis für Arzneimittel, wie z.B. das Gewähren von Rabatten oder sonstigen Preisnachlässen, Verzicht auf das Einbehalten der Zuzahlung nach SGBV und der Mehrkosten im Sinne des § 73 Abs. 5 Satz 2 SGBV.
11. Unzulässig sind die kostenlose Abgabe von Arzneimitteln oder Arzneimittelproben und das kostenlose Erbringen von Dienstleistungen.
12. Unzulässig ist das Gewähren von Zuwendungen oder sonstigen Werbegaben oder die Werbung hierfür es sei denn, es handelt sich um Zuwendungen oder sonstige Werbegaben im Rahmen des § 7 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Werbung auf dem Gebiete des Heilwesens (HWG) oder um Werbekalender.

13. Unzulässig ist die Abgabe von Warenproben mit Ausnahme von Proben von Mitteln und Gegenständen des § 25 der ApBetrO, wenn sie der Entscheidungsfindung durch den Kunden dienen sollen. Die Zugabe einer handelsüblichen Verkaufspackung als Warenprobe ist nicht erlaubt.
14. Unzulässig sind Zuwendungen und Geschenke auch an Angehörige anderer Heilberufe, Kostenträger, Krankenhäuser, Kur- und Altenheime und ähnliche Einrichtungen sowie deren Leiter und Mitarbeiter, wenn sie den Wettbewerb unter den Apothekern auf eine aus berufsrechtlicher Sicht unlautere Weise beeinflussen.
15. Werbung des Apothekers für apothekerliche Dienstleistungen muss seiner besonderen Stellung als Heilberufler und den Geboten einer wahren und sachlichen Information ohne wertende Zusätze entsprechen.
16. Unzulässig ist der gegen § 17 ApBetrO verstoßende Hinweis auf einen Zustelldienst.
17. Werbung für den Apothekenbetrieb (Hinweisschilder) muss sich auf sachliche Aussagen zu Namen und Lage der Apotheke beschränken.
18. Werbung in Zeitungen, Zeitschriften, Anschriftenverzeichnissen, Fahrplänen, Stadtplänen und vergleichbaren Druckerzeugnissen sowie durch audiovisuelle oder elektronische Medien ist auf sachliche Information zu beschränken. Sie muss sich an den Grundsätzen der Absätze 1 und 2 messen lassen.
19. Redaktionelle Berichterstattung muss sich an den Maßstäben dieser Berufsordnung messen lassen und darf keine Elemente der Werbesprache enthalten.
20. Unzulässig ist das unberechtigte Führen des Qualitätszertifikates der Apothekerkammer Mecklenburg-Vorpommern nach der Satzung der Apothekerkammer Mecklenburg-Vorpommern für das Qualitätsmanagementsystem der Apotheken sowie das unberechtigte Führen von Fachbezeichnungen im Sinne des § 4 (Bezeichnungen) der Weiterbildungsordnung der Apothekerkammer Mecklenburg-Vorpommern.
21. Vergleichende Werbung ist unzulässig. Das Verbot der vergleichenden Werbung gilt nicht für Arzneimittel und Medizinprodukte, die nicht der Apothekenpflicht unterliegen.

## **§9**

Verstöße gegen die Berufsordnung werden berufsgerichtlich verfolgt.

## **§10**

Berufsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer.

## **§11**

Diese Berufsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.) Gleichzeitig tritt die

Berufsordnung vom 8. Juni 1991 außer Kraft.

4) *Die Satzungsänderung vom 25. September 2002 tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.*